

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 10. September 2021

Seite 1 von 5

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster
mit der Bitte um Weitergabe an die
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte und
unteren Gesundheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen VB4-2021-000

bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

Referat-VB4@mags.nrw.de

nachrichtlich:

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Landeszentrum Gesundheit NRW

Quarantäneentscheidungen bei Kontaktpersonen im Setting von Schule und Kindertagesbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Erfahrungen während der bisherigen Wellen der COVID-19-Pandemie haben gezeigt, dass Kinder und Jugendliche bei einer Infektion weitestgehend asymptomatische oder milde Krankheitsverläufe zeigen und Viruseinträge in Schulen sowie Kindertagesbetreuung nicht zu größeren Ausbrüchen führen. Ursächlich für Letzteres ist sicherlich auch, dass im Schulumfeld das Risiko einer Infektionsübertragung durch das implementierte serielle Testprogramm und die nicht-pharmakologischen Infektionsschutzmaßnahmen reduziert ist. Auch in der Kindertagesbetreuung leisten Hygieneschutzmaßnahmen und Testungen von Kindern hierzu einen Beitrag. Virusübertragungen finden folglich deutlich einfacher im häuslichen Umfeld und im Rahmen von privaten Begegnungen statt, bei denen Hygienemaßnahmen weniger Beachtung finden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Angesichts der besonderen entwicklungspsychologischen und pädagogischen Bedeutung eines „regulären“, d.h. zuverlässigen und kontinuierlichen Zugangs zu Kindertagesbetreuung und Schule sowie der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung zugunsten schulischer Bildung ist eine Neuausrichtung der Quarantäneentscheidungen von Kontaktpersonen im Setting von Schule und Kindertagesbetreuung in der aktuellen Pandemiebewältigung geboten.

Bei der Anordnung von Quarantänen bei Kindern und Jugendlichen ist auch zu beachten, dass die mit der Quarantäne einhergehende Isolation erhebliche Auswirkungen auf deren Entwicklung haben kann. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen aufgrund der Pandemie bereits über längere Zeiträume geschlossen bzw. der Betrieb eingeschränkt worden sind, müssen die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf Bildung in besonderem Maße geschützt werden und ihrem Anspruch auf Zugang zu Bildung und Betreuung im Rahmen der Ermessensabwägung bei den zutreffenden Maßnahmen in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Hinzu kommt, dass Kinder und Jugendliche nicht in dem Maße an COVID-19 schwer erkranken, wie andere Altersgruppen, es aber andererseits deutliche Hinweise von Kinder- und Jugendmediziner*innen auf teils starke psychische Belastungen bei Kindern durch Quarantäneanordnungen gibt.

Bei der Einschätzung und Bewertung von SARS-CoV-2 Infektionsfällen in Schulen und in der Betreuung des offenen Ganztags sowie bei der Anordnung hieraus folgender Maßnahmen sind daher ab dem 13. September 2021 folgende Punkte zu berücksichtigen:

Schulen

- Im Falle einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion bei einer Person im Klassen- oder Kursverband, einschließlich Lehrkräften und sonstigem Personal, ist die Anordnung einer Absonderung in der Regel auf den nachweislich infizierten Fall zu beschränken.
- Weitergehende Quarantäneanordnungen für Kontaktpersonen sind nur mit Augenmaß in Abhängigkeit von der Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen einschließlich eines Lüftungskonzeptes mit Frischluftzufuhr, des Testkonzeptes und der

Regelungen zum Tragen medizinischer Schutzmasken zu treffen. Die zuständige Gesundheitsbehörde trifft die jeweils erforderlichen Maßnahmen.

- Erhält die zuständige Behörde von Seiten der Schule keine gegenteiligen Hinweise, ist davon auszugehen, dass die o.g. allgemeinen Hygienemaßnahmen einschließlich Lüftungskonzepten mit Frischluftzufuhr (AHA+L) konsequent eingehalten wurden. In diesen Fällen ist regelhaft keine individuelle Kontaktpersonennachverfolgung (KPN) im Schulsetting aufzunehmen. Dies gilt auch für die Betreuung von Kindern im Rahmen des Offenen Ganztags (OGS) und sonstiger schulischer Betreuungsangebote, sofern auch dort die Hygienemaßnahmen einschließlich Lüftungskonzepten mit Frischluftzufuhr konsequent angewendet wurden.
- Die Schulen sehen für Unterrichtseinheiten, bei denen die konsequente Einhaltung bestimmter Hygienemaßnahmen nicht mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielen vereinbar sind (zum Beispiel Maskentragen im Sportunterricht), Ausnahmen vor. Erhalten die zuständigen Behörden keine gegenteiligen Hinweise durch die Schule, ist auch in diesen Fällen keine individuelle KPN aufzunehmen.
- Eine individuelle KPN im Schulsetting ist in der Regel nur noch dann erforderlich, wenn es Hinweise gibt, dass die allgemeinen Hygienemaßnahmen nicht eingehalten wurden oder anderweitige Anhaltspunkte vorliegen, die weiterführende Maßnahmen aus Sicht der zuständigen Behörde notwendig machen (z. B. Ausbruchsgeschehen, Hinweis auf Zirkulation neuer besorgniserregender VOC).
- Erfolgt nach einer individuellen KPN eine Absonderungsanordnung, kann die Quarantäne für asymptomatische Schülerinnen und Schüler als Kontaktpersonen, frühzeitig beendet werden, wenn frühestens am 5. Tag ein PCR-Test oder ein qualitativ hochwertiger Antigen-Schnelltest aus der Liste des Paul-Ehrlich-Instituts (vgl. https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests-04-12-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=55) bei Probenentnahme frühestens am 5. Tag ein negatives Testergebnis aufweist.
- Für Lehrpersonal und anderes Personal an Schulen endet die Quarantäne nach Vorgabe der CoronaTestQuarantäneVO.

- Um ein frühzeitiges Erkennen weiterer Infektionen zu ermöglichen, wird an Schulen mit regelhaften Coronatestungen mittels Antigentest ab dem 20. September 2021 regelhaft eine dritte wöchentliche Testung nach Vorgabe der CoronaBetrVO stattfinden.
- In Schulen mit regelhaften Coronatestungen mittels PCR-Pool-Testungen für Schülerinnen und Schüler (Grund- und Förderschulen, Primusschulen) ist für diese Personengruppe eine Intensivierung aufgrund der bereits sensitiveren Testmethode nicht erforderlich. Das nicht immunisierte Personal dieser Schulen, das nicht an der PCR-Pooltestung teilnimmt, wird ab dem 20. September 2021 – wie das Personal an den übrigen Schulen – regelhaft dreimal wöchentlich mittels Antigentest getestet.

Kindertagesbetreuung

Neben dem Schulbetrieb hat die Sicherstellung eines verlässlichen Regelbetriebs in der Kindertagesbetreuung oberste Priorität. Vor diesem Hintergrund ist bei der Quarantäneentscheidung in Kindertagesbetreuung zu beachten:

- Die Anordnung einer Absonderung ist in der Regel auf den nachweislich infizierten Fall zu beschränken. Dies gilt, obwohl in diesem Setting die allgemeinen Hygienemaßnahmen nicht konsequent umgesetzt werden können.
- Um frühzeitig Infektionseinträge zu erkennen, werden bei allen Kindern in Angeboten der Kindertagesbetreuung bei Auftreten eines Falles in den folgenden 14 Tagen drei Antigenselbsttests pro Woche verpflichtend durch die Eltern durchgeführt. Auch das nicht immunisierte Personal in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen müssen sich in diesem Zeitraum in gleicher Frequenz testen lassen. Werden in der Kindertagesbetreuung regelhaft Coronatestungen mittels PCR-Pool-Testungen durchgeführt, ist für die so Getesteten eine Intensivierung aufgrund der bereits sensitiveren Testmethode nicht erforderlich. Regelungen hierzu erfolgen über die CoronaBetrVO.
- Erfolgt nach einer individuellen KPN eine Quarantäneanordnung, kann die Quarantäne für asymptomatische Kinder als

Kontaktpersonen frühzeitig beendet werden, wenn ein PCR-Test bei Probenentnahme frühestens am 5. Tag oder ein qualitativ hochwertiger Antigen-Schnelltest aus der Liste des Paul-Ehrlich-Instituts (vgl.

https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests-04-12-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=55) bei Probenentnahme frühestens am 7. Tag ein negatives Testergebnis aufweist.

- Für das Personal der Kindertagesbetreuung endet die Quarantäne nach Vorgabe der CoronaTestQuarantäneVO.

Übergangsregelungen

Soweit für Kontaktpersonen im Setting Schule, offener Ganzttag oder Kindertagesbetreuung bereits vor Veröffentlichung dieses Erlasses eine Quarantäne angeordnet worden ist, besteht frühestens nach dem fünften Tag der Quarantäne die Möglichkeit zur Freitestung entsprechend den oben gemachten Ausführungen. Für eine Quarantäne als haushaltsangehörige Person gilt § 16 CoronaTestQuarantäneVO.

An dieser Stelle ist nochmals zu betonen, dass sich die oben genannten Ausführungen nur auf das Setting Schule, offener Ganzttag und Kindertagesbetreuung beziehen. Die zuständige Behörde nimmt wie bisher – basierend auf den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen – eine Risikobewertung und eine Einordnung von engen Kontaktpersonen im privaten Umfeld der positiv getesteten Person vor und legt das notwendige weitere Vorgehen fest.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller